



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

18.12.2018

Nr. 85

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Arpsdorf für das Haushaltsjahr 2019 | S. 818 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2019 | S. 820 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mörel für das Haushaltsjahr 2018 | S. 822 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mörel für das Haushaltsjahr 2019 | S. 823 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lütjenwestedt für das Haushaltsjahr 2019 | S. 825 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2019 | S. 827 |
| 7. Amtliche Bekanntmachung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers für die Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice, Eigenbetrieb der Gemeinde Hohenwestedt | S. 829 |
| 8. Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschluss der Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice für das Wirtschaftsjahr 2017 | S. 830 |
| 9. Amtliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2019 der Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice | S. 831 |
| 10. Amtliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2019 der Gemeindewerke Aukrug | S. 832 |
| 11. Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Aukrug für das Wirtschaftsjahr 2017 | S. 833 |
| 12. Amtliche Bekanntmachung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers für die Gemeindewerke Aukrug, Eigenbetrieb der Gemeinde Aukrug | S. 834 |
| 13. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tappendorf für das Haushaltsjahr 2019 | S. 836 |
| 14. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jahrsdorf für das Haushaltsjahr 2018 | S. 838 |

15.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jahrsdorf für das Haushaltsjahr 2019	S. 839
16.	Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meezen für das Haushaltsjahr 2018	S. 840
17.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Meezen für das Haushaltsjahr 2019	S. 841
18.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heinkenborstel für das Haushaltsjahr 2019	S. 843
19.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tackesdorf für das Haushaltsjahr 2019	S. 845
20.	Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lütjenwestedt	S. 847

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Arpsdorf für das Haushaltsjahr 2019



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 345.900,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 345.900,00 € |
| | und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 18.200,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 18.200,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,51 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 % |
| (2) Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder §84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Arpsdorf, den 27.11.2018

Gemeinde Arpsdorf
Der Bürgermeister

gez.

Krügel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 116.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2019



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|---------------------------|--|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | | 1.638.500,00 € |
| in der Ausgabe auf | | 1.638.500,00 € |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | | 1.421.100,00 € |
| in der Ausgabe auf | | 1.421.100,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.049.200,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 4,63 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 % |
| (2) Gewerbesteuer | 335 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder §84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Todenbüttel, den 10.12.2018
Der Bürgermeister

gez.

Harders

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 116.

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mörel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. November 2018 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00 €	4.600,00 €	344.200,00 €	339.600,00 €
die Ausgaben	0,00 €	4.600,00 €	344.200,00 €	339600,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	21.300,00 €	0,00 €	14.100,00 €	35.400,00 €
die Ausgaben	0,00 €	5.400,00 €	40.800,00 €	35.400,00 €

§§ 2,3 und 4

unverändert

Mörel, den 29.11.2018

gez. Lucht

Klaus-Peter Lucht
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimme 116.

Haushaltssatzung der Gemeinde Mörel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **28.11.2018** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 348.000,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 348.000,00 € |
| | und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 33.500,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 33.500,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,00 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| (2) Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Mörel, den 29.11.2018

Gemeinde Mörel
Der Bürgermeister

gez. Lucht

(Klaus-Peter Lucht)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 115.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Lütjenwestedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 734.600,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 734.600,00 € |
| | und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 261.500,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 261.500,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 2,92 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 260 % |
| (2) Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder §84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Lütjenwestedt, den 13.12.2018

gez.
Björn Baasch
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 118.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2019



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **11.12.2018** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|-----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 11.148.000,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 11.148.000,00 € |
| | und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 1.173.300,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 1.173.300,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 400.000,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 38,22 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| (2) Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Hohenwestedt, den 12.12.2018

Gemeinde Hohenwestedt
Der Bürgermeister

gez. Butenschön

(Jan Butenschön)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 115.

Amtliche Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice, Eigenbetrieb der Gemeinde Hohenwestedt, und den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch das Gemeindeprüfungsamt:

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice, Hohenwestedt, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Ich gewinne ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes abzugeben. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Rendsburg, den 27. August 2018

Diplom-Kaufmann
Harm Lorenzen
Wirtschaftsprüfer

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice ist von EHLER, ERMER & PARTNER, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte geprüft worden.

Es wurde der beigefügte Bestätigungsvermerk vom 27.08.2018 erteilt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2018 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 der Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss 2017 der Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice festgestellt

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeindewerke abschließend mit einer

Bilanzsumme in Höhe von	15.972.283,31 EUR
Erträgen in Höhe von	2.514.090,52 EUR
Aufwendungen in Höhe von	2.495.113,42 EUR

und einem Jahresgewinn in Höhe von **18.977,10 EUR**
wurde in der von EHLER, ERMER & PARTNER geprüften Form festgestellt.

Der Jahresverlust des Freibades in Höhe wird auf neue Rechnung vorgetragen	41.586,47 EUR
---	---------------

Der Jahresgewinn des Bauhofes in Höhe	26.265,22 EUR
---------------------------------------	---------------

der Jahresgewinn der Abwasserentsorgungssparten werden auf neue Rechnung vorgetragen	4.006,50 EUR
---	--------------

der Jahresgewinn aus Wirtschaftsförd. u. Ortsentwicklung wird an den Haushalt der Gemeinde abgeführt	30.291,85 EUR
---	---------------

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht und dem Anhang, liegt öffentlich aus. Er kann vom 14.01.2019 bis zum 31.01.2019 während der Sprechzeiten der Gemeindewerke Hohenwestedt, Am Gaswerk 8, 24594 Hohenwestedt eingesehen werden.

Hohenwestedt, 13.12.2018

Kay Fischer

Amtliche Bekanntmachung
Gemeindewerke Hohenwestedt KommunalSERVICE
2 Zusammenstellung

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	2.211.750,00 €
	die Aufwendungen	2.178.050,00 €
	der Jahresergebnis	33.700,00 €

1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	1.161.900,00 €
	die Ausgaben	1.161.900,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1	Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	600.000,00 €
-----	---	--------------

2.2	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	
-----	---	--

2.3	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.500.000,00 €
-----	--	----------------

Gemeinde Hohenwestedt

Hohenwestedt, 13.12.18

gez. Jan Butenschön
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Gemeindewerke Aukrug

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 15. August 2007 in Verbindung mit § 97 Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 13.12.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt.

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.008.175,00 €
	die Aufwendungen	974.700,00 €
	der Jahresergebnis	33.475,00 €
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	290.000,00 €
	die Ausgaben	290.000,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1	Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
2.2	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	100.000 €

Aukrug, 13.12.2018

gez. Bürgermeister Jochen Rehder

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeindewerke Aukrug für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeindewerke Aukrug ist von EHLER, ERMER & PARTNER, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte geprüft worden.

Es wurde der beigefügte Bestätigungsvermerk vom 27.08.2018 erteilt.

Die Gemeindevertretung hat am 13.12.2018 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 der Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss 2017 der Gemeindewerke Aukrug festgestellt.

Der Gewinn in Höhe von 23.261,33€ wird folgendermaßen verteilt:

Mit dem Gewinn der **Abwassersparte** in Höhe von 4.520,21€ wird der Verlustvortrag getilgt.

Mit dem Gewinn der **Versorgungssparte** Wasser von insgesamt 19.775,86€ wird mit 19.095,55€ der Verlustvortrag getilgt und 680,31€ werden der Rücklage zugeführt.

Der Verlust aus der Versorgungssparte **Wärmecontracting** in Höhe von 1.034,74€ wird auf neue Rechnung vorgetragen

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht und dem Anhang, liegt öffentlich aus. Er kann vom 14.01.2019 bis zum 31.01.2019 während der Sprechzeiten der Gemeindewerke Hohenwestedt, Am Gaswerk 8, 24594 Hohenwestedt eingesehen werden.

Hohenwestedt, 17.12.2018

gez. Kay Fischer, Werkleiter

Amtliche Bekanntmachung

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Aukrug, Eigenbetrieb der Gemeinde Aukrug, und den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch das Gemeindeprüfungsamt:

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Gemeindewerke Aukrug, Aukrug, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Ich gewinne ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes abzugeben. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Rendsburg, den 27. August 2018

Diplom-Kaufmann
Harm Lorenzen
Wirtschaftsprüfer

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Tappendorf für das Haushaltsjahr 2019



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **05.12.2018** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 485.200,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 485.200,00 € |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 311.800,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 311.800,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 250.000,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 200.000,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,29 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| (2) Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Tappendorf, den 06.12.2018

Gemeinde Tappendorf
Die Bürgermeisterin

gez. Hattendorf-Selchow

(Kerstin Hattendorf-Selchow)
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 115.

Amtliche Bekanntmachung

. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jahrsdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOB. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2018 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
3. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	21.500,00 €	0,00 €	251.000,00 €	272.500,00 €
die Ausgaben	21.500,00 €	0,00 €	251.000,00 €	272.500,00 €
4. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	13.500,00 €	0,00 €	13.200,00 €	26.700,00 €
die Ausgaben	13.500,00 €	0,00 €	13.200,00 €	26.700,00 €

§§ 2, 3 und 4

unverändert

Jahrsdorf, den 14.12.2018

gez. Bruhn

Klaus Bruhn
(Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 115.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Jahrsdorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 273.900,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 273.900,00 € |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 84.500,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 84.500,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 75.000,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,00 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1)Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| (2) Gewerbesteuer | 325 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Jahrsdorf, den 14.12.2018

Gemeinde Jahrsdorf
Der Bürgermeister

gez. Bruhn

(Klaus Bruhn)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 115.

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meezen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04. Dezember 2018 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
5. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	25.900,00 €	0,00 €	405.700,00 €	431.600,00 €
die Ausgaben	25.900,00 €	0,00 €	405.700,00 €	431.600,00 €
6. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00 €	2.100,00 €	35.500,00 €	33.400,00 €
die Ausgaben	0,00 €	2.100,00 €	35.500,00 €	33.400,00 €

§ 2

unverändert

§§ 3 und 4

unverändert

Meezen, den 05.12.2018

gez. Reimers

Thorsten Reimers
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 115.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Meezen für das Haushaltsjahr 2019



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **04.12.2018** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|---------------------------|--|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | | 443.700,00 € |
| in der Ausgabe auf | | 443.700,00 € |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | | 39.000,00 € |
| in der Ausgabe auf | | 39.000,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,00 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 % |
| (2) Gewerbesteuer | 336 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Meezen, den 05.12.2018

Gemeinde Meezen
Der Bürgermeister

gez. Reimers

(Thorsten Reimers)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 115.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Heinkenborstel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **12.12.2018** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 171.300,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 171.300,00 € |
| | und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 4.600,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 4.600,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,07 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1)Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 % |
| (2) Gewerbesteuer | 300 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Heinkenborstel den 13.12.2018

Gemeinde Heinkenborstel
Der Bürgermeister

gez. Wichmann

(Holger Wichmann)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 115.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Tackesdorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 83.900,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 83.900,00 € |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| | in der Einnahme auf | 226.000,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 226.000,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 212.000,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 % |
| (2) Gewerbesteuer | 330 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder §84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Tackesdorf, den 14.12.2018

gez.
Jan Menckhaus
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 118.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lütjenwestedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003 S. 57) und der §§ 1, 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVObI. 2005, S. 27) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.1990 (GVObI. 1990, S. 545) und des Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. 2018, S. 162) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lütjenwestedt vom 12. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwassergebühren).

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 6,15 Euro monatlich. Sind auf dem angeschlossenen Grundstück mehr als eine Wohneinheit vorhanden, so wird für jede weitere Wohneinheit eine zusätzliche Grundgebühr von 3,10 Euro erhoben.
- (3) Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner 26,00 Euro jährlich. Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der Einwohner auf dem angeschlossenen Grundstücke am 30.09. des Vorjahres und am 31.03. des laufenden Jahres. Einwohner im Sinne dieser Satzung ist, wer in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz bzw. Zweitwohnsitz gemeldet ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und/oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 6 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist.

(3) Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird die zugrunde zu legende Grund- und Zusatzgebühr anteilig errechnet und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin oder vom Veräußerer als auch von der Erwerberin oder vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzuhalten oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 4 Abs. 2 und § 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 10.12.2001 und die dazu ergangene Nachtragssatzung außer Kraft.

Lütjenwestedt, den 13.12.2018

gez. Unterschrift

Björn Baasch
(Bürgermeister)